



---

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs Tübingen (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

---

vom 21. März 2011 in der Fassung vom 3. April 2017

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschildner	2
§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit	2
§ 4 Gebührenhöhe und Auslagen	3
§ 5 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 21. März 2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### **Gebührenpflicht**

Die Universitätsstadt Tübingen erhebt für die Leistungen des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist derjenige,

1. dem die Leistung des Stadtarchivs zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtarchiv übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für die Leistungen des Stadtarchivs

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke,
2. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
3. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.
4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für Gebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 (Kopien), Nr. 4 (Spezialarbeiten) und Nr. 5 (Versand).

(3) Es werden keine Gebühren im Rahmen des § 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.

**§ 4****Gebührenhöhe und Auslagen**

## (1) Die Gebühr beträgt

1. für die Inanspruchnahme schriftlicher Auskünfte, die Bereitstellung von Findbüchern oder sonstiger Hilfsmittel sowie von Archiv-, Sammlungs- oder Bibliotheksgut zur Einsichtnahme, für die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten des Archivpersonals:

je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand 13,80 Euro

2. für die Zustimmung zu Publikationen, Editionen oder zur Veränderung von Reproduktionen gemäß § 10 der Archivordnung 60,00 Euro

3. für Kopien:

Die Erhebung von Gebühren für Kopien richtet sich nach der Nr. 5b und der Nr. 14c des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung der Universitätsstadt Tübingen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4. für Spezialarbeiten, die mit technischen Tätigkeiten verbunden sind (z.B. Scans, Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenträger o.ä.),

je angefangene Viertelstunde und mindestens 13,80 Euro

5. für den Versand von Reproduktionen:

je Versandvorgang 3,00 Euro

## (2) In der Gebühr sind nach Abs. 1 enthalten:

1. die Abgeltung von speziellem Aufwand bei der Behandlung von Archivalien, insbesondere bei Digitalisierungen.
2. die Auslagen des Stadtarchivs. Der Ersatz von Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Leistung keine Gebühr erhoben wird. Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden, kommen insbesondere in Betracht:
  - Herstellungskosten für Fotoabzüge ab einem Format von 13x18 cm,
  - Versandkosten oder
  - Versicherungskosten im Rahmen des Versandes. Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

## § 5

### Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beendigung der Leistung des Stadtarchivs, für die die Gebühr erhoben wird; die Auslagenschuld entsteht mit dem Anfall der Auslagen.
- (2) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Die Vornahme einer Leistung des Stadtarchivs kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Tübingen, den 21. März 2011

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

1) Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 71 vom 26. März 2011, geändert durch  
1. Satzung vom 3. April 2017 (<http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 6. April 2017; Inkrafttreten: 7. April 2017)